Von Monat zu Monat

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **67 (1960)**

Heft 9

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitteilungen über Textilindustrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Organ der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil

Zürich 27, Postfach 389
Gotthardstraße 61

Nr. 9 / September 1960
67. Jahrgang

Von Monat zu Monat

Gesetz gegen Vertrag. — In der schweizerischen Textilindustrie spielen die Gesamtarbeitsverträge eine große Rolle und haben sich als recht nützliches Instrument der Vereinbarungen zwischen den interessierten Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden oder Einzelfirmen erwiesen. Diese erfreuliche Entwicklung droht nun dadurch beeinträchtigt zu werden, daß die Gewerkschaften oder die ihnen nahestehenden politischen Parteien bei jeder sich bietenden Gelegenheit Gegenstände der gesamtarbeitsvertraglichen Regelung durch Initiativen und Motionen auf die Ebene der Gesetzgebung schieben. Diese Doppelspurigkeit, einerseits auf dem Wege des Gesamtarbeitsvertrages und anderseits durch den Ausbau der gesetzlichen Regelungen Verbesserungen der Ferien-, Feiertagsentschädigungen, Kinder- und Familienzulagen usw. zu erreichen, höhlt die Gesamtarbeitsverträge aus.

Ganz besonders augenfällig ist diese Entwicklung heute z. B. auf dem Gebiete der Ferienregelung, indem — ungeachtet der vertraglichen Erfolge in der Arbeitszeitverkürzung — in immer weiteren Kantonen Vorstöße zur gesetzlichen Ordnung der Ferienansprüche oder zu deren Erweiterung unternommen werden. Durch derartige Vorstöße werden aber Teile der Gesamtarbeitsverträge gegenstandslos, da sich die Arbeitgeber kaum dazu hergeben können, über die immer weiter getriebenen gesetzlichen Ferienregelungen hinaus auch noch längere vertragliche Ferienansprüche einzuräumen. Es wird inskünftig nicht mehr zu umgehen sein, daß bei der Redaktion der Gesamtarbeitsverträge deutlich zwischen Gegenständen vertraglicher Regelung und solcher gesetzlicher Ordnung unterschieden wird. Es muß klargestellt sein, daß in den Kantonen, in welchen eine bestimmte Materie gesetzlich geregelt ist, der betreffende Gesamtarbeitsvertragsartikel keine Geltung mehr hat, auch wenn er materiell weitergeht als das Gesetz. Die Politik des «Fünfer und Weggli» ist auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung nicht anwendbar!

Ausländische Arbeitskräfte und Ueberfremdung. — Wir geben zu, daß mit der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte das Problem der Ueberfremdung gestellt ist und seine Bedeutung hat. Die in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 7. August in diesem Zusammenhang angestellten Betrachtungen sind durchaus zu würdigen. Wenn wir uns dennoch mit diesem Artikel auseinandersetzen, so nur deshalb, weil dessen Verfasser behauptet, die Rekrutierungsschwierigkeiten für ausländische Arbeitskräfte erweckten ein falsches Bild. Er schreibt: «Es ist ja nicht so, daß die Wirtschaft generell Mühe hätte, für den normalen Bedarf das notwendige Personal zu finden. Schwierigkeiten entstehen vielmehr wegen der Produktionsausweitung, die jedes Jahr einige Tausend Fremdarbeiter mehr nötig macht.»

Es ist einfach nicht richtig, wenn behauptet wird, die Textilindustrie habe sich dank der ausländischen Arbeitskräfte vergrößern können. Die Textilindustrie benötigt die ausländischen Arbeitskräfte allein, um ihre seit Jahren nicht vergrößerte Kapazität auszunützen und um für die ausfallenden schweizerischen Arbeitskräfte Ersatz zu erhalten.

Der Index der beschäftigten Arbeiter im ersten Quartal 1960 im Vergleich zum Jahre 1949 zeigt für die gesamte Textilindustrie eine Zunahme von knapp 10 Prozent. Der Beschäftigungsindex der Baumwollindustrie betrug z. B. 107, derjenige der Seidenindustrie 105, der Wollindustrie 98, währenddem der Beschäftigungsindex der Metall- und Maschinenindustrie auf 143, der Chemischen Industrie auf 133, der Papierindustrie auf 135, des Graphischen Gewerbes auf 139 usw. anstieg. Die schweizerische Textilindustrie hat auch im Vergleich zur gesamten schweizerischen Industrie bedeutend weniger Arbeitskräfte angestellt. Der

AUS DEM INHALT

Von Monat zu Monat
- Gesetz gegen Vertrag
- Ausländische Arbeitskräfte und Ueberfremdung
- Was erhält der Aktionär in der Textilindustrie

Handelsnachrichten
- Handelspolitische Notizen
- Außenhandel in schweizerischen Seiden- und Kunstfasergeweben
- Schweizerische Textilmaschinen auf dem Weltmarkt

Betriebswirtschaftliche Spalte
- Zauberwort Statistik
- Fortschrittliche Zusammenarbeit in der ERFA-Gruppe der Tuchfabriken

Spinnerei, Weberei
- «The Hunt Let-Off Motion»

Ausstellungs- und Messeberichte
- Dornbirn — die Brücke von EFTA zu EWG

Vereinsnachrichten
- Unterrichtskurse 1960/61

immer wieder gehörte Vorwurf der Expansion trifft für die Textilindustrie als Gesamtheit nicht zu. Im Gegensatz zur Behauptung im erwähnten Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» hat die Textilindustrie Mühe, für ihren «normalen Bedarf» die nötigen Arbeitskräfte zu finden. Sie erwartet deshalb, daß ihr bei der Rekrutierung von ausländischen Arbeitskräften von behördlicher Seite keine Schwierigkeiten bereitet oder Maßnahmen getroffen werden, die vielleicht dort am Platze sind, wo Expansion betrieben wird, was aber für die Textilindustrie als Regel sicher nicht zutrifft.

Was erhält der Aktionär in der Textilindustrie? — Das Jahr 1958 war für die Textilindustrie kein durchgehend erfreuliches. Es ist deshalb nicht erstaunlich, daß die Dividendenhöhe des Jahres 1957 im Textilbereich nicht wieder erreicht wurde. Leider hat die Textilindustrie nicht wie andere Branchen in ertragsreichen Jahren besondere Dividendenreserven anlegen können, auf die sie hätte zurückgreifen können, um auch bei weniger günstigen Geschäftsabschlüssen die Aktiendividenden möglichst stabil zu halten.

Die Durchschnittsdividende sämtlicher von der Erhebung des Eidg. Statistischen Amtes erfaßten Gesellschaften betrug im Jahre 1958 7,89 Prozent gegenüber 7,86 Prozent im Vorjahr. Die Durchschnittsdividende der gesamten Industrie hob sich von 8,2 auf 8,35 Prozent, währenddem die Dividendenausschüttungen der Textilindustrie von 7,36 Prozent im Jahre 1957 auf 6,34 Prozent im Jahre 1958 sanken und damit die Ermüdungserscheinungen der Konjunktur im Jahr 1958 deutlich erkennen ließen.

Es ist begrüßenswert, daß in der genannten Statistik nicht nur die Aktien-Dividende, sondern auch die Aktien-Rendite eingeschlossen ist. Während der Dividendensatz sich auf das dividendenberechtigte Nominalkapital bezieht, drückt die Aktien-Rendite das Verhältnis zwischen den Gewinnausschüttungen und dem Verkehrs- bzw. dem Kurswert der Aktien aus. Durchschnitts-Rendite und Durchschnitts-Dividende klaffen in der Regel ganz beträchtlich auseinander. So betrug im Berichtsjahr 1958 der mittlere Dividendensatz in der Metall- und Maschinenindustrie 10,6 Prozent, der mittlere Renditensatz aber bloß 4 Prozent. Für die Chemie beliefen sich die entsprechenden Mittelwerte auf 13,1 und 2,4 Prozent, für die Nahrungs- und Genußmittelbranche auf 8,7 und 4,4 Prozent, für das Baugewerbe auf 9,0 und 5,7 Prozent, für die Versicherungs-Institute auf 15,8 und 2,8 Prozent, währenddem der Dividendensatz in der Textilindustrie 6,3 Prozent und der Renditensatz 4 Prozent betrug. Diese bescheidene Differenz zwischen Durchschnitts-Rendite und -Dividende zeigt wiederum recht deutlich, daß sich die Kurswerterhöhungen von Textilpapieren in sehr bescheidenem Rahmen bewegten und das dividendenberechtigte Kapital nur unwesentlich über dem Nominalwert lag. Das dividendenberechtigte Kapital der Textilindustrie betrug im Jahre 1958 292,8 Mio Franken, währenddem der Verkehrswert auf 468,9 Mio Franken geschätzt wurde. In Uebereinstimmung mit der Konjunkturentwicklung im Jahre 1958 ist es nicht erstaunlich, daß die Stickereiindustrie mit einer Durchschnittsdividende von 8,3 Prozent an der Spitze und die Wollindustrie mit 4,9 Prozent am Schluß der verschiedenen Textilbranchen lag.

Handelsnachrichten

Handelspolitische Notizen

Die Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz auf Ende Dezember 1958 bewirkte eine erhebliche Schrumpfung der Gebühreneinnahmen der Schweizerischen Verrechnungsstelle. Es ergab sich für das Jahr 1959 ein Betriebsdefizit von 1,5 Mio Fr. Der Bundesrat hat sich veranlaßt gesehen, die Gebührensätze im zentralisierten Verkehr von 2,5 auf 5 ‰ und im dezentralisierten Verkehr von 1,5 auf 4 ‰ zu erhöhen. Der gebundene Zahlungsverkehr beschränkt sich heute auf 11 Staaten. Mit drei Ländern, nämlich der Deutschen Demokratischen Republik, Iran und der Vereinigten Arabischen Republik ist der Zahlungsverkehr dezentralisiert, während er mit den übrigen Ländern (Bulgarien, Griechenland, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Türkei und Ungarn) weiterhin bei der Schweizerischen Nationalbank zentralisiert bleibt.

Obschon die Exporte von Textilien nach den Ländern des gebundenen Zahlungsverkehrs heute nur noch eine sehr bescheidene Rolle spielen, scheint uns die massive *Erhöhung der Gebührenansätze* beim ersten Auftreten eines Defizites der Schweizerischen Verrechnungsstelle etwas überstürzt vorgenommen worden zu sein. Schließlich verfügt die Schweizerische Verrechnungsstelle über einen Betriebsfonds von annähernd 12 Mio Fr., der damals in der Meinung geäufnet wurde, allfällige Defizite überbrücken zu können, ohne die Gebühren zu erhöhen.

Im 61. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die von ihm im ersten Semester 1960 erlassenen wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem Ausland ist festgehalten, daß Deutschland die *schweizerisch-deutschen GATT-Vereinbarungen* ratifiziert hat und die Liste der deutschen GATT-Zollzugeständnisse am 1. Mai 1960 in Kraft getreten sind. Diese deutschen Zollkonzessionen sind im Jahre 1958 anläßlich des Beitrittes der Schweiz zum GATT mit einer Gültigkeit bis Ende 1961 zugestanden worden in der Meinung, der EWG-Vertrag garantiere den EWG-Ländern bis zu diesem Datum ihre Zollautonomie. Nachdem nun die EWG am 12. Mai 1960 beschlossen hat, die erste Angleichung der nationalen Zölle der EWG-Mitgliedstaaten an den gemeinsamen Außentarif schon am 1. Januar 1961 durchzuführen, bedeutet das für Deutschland eine vorzeitige Erhöhung der gegenwärtig in Kraft stehenden Zölle. Soweit sich die Zollerhöhungen, die Deutschland am 1. Januar 1961 durchzuführen hat, auf Positionen beziehen, über die keine Zolltarifverhandlungen stattgefunden haben und die deshalb in ihrer Höhe nicht gebunden worden sind, ist dies für die Vertragsbeziehungen mit Deutschland ohne Wirkung. Anders liegt es jedoch bei den Zolltarifpositionen, die im GATT oder durch zweiseitige Verträge gebunden worden sind. Leider sind es vor allem Textilpositionen, die im deutschen Zolltarif nur bis zum 31. Dezember 1961 gebunden sind und die nun durch den Beschleunigungsbeschluß der EWG von einer vorzeitigen Aufhebung betroffen werden. Es wird Aufgabe der schweizerischen Verhandlungsdelegation sein, anläßlich der am 1. September 1960 in Genf stattfindenden GATT-Verhandlungen mit den EWG-Ländern die vorzeitige Aufhebung der auf 31. Dezember 1961 befristeten GATT-Bindungen zu verhindern oder ein möglichst tragbares Zollregime zu vereinbaren. Es mutet wie ein schlechter Witz an, daß am 1. Mai 1960 die deutschen GATT-Zollzugeständnisse in Kraft getreten sind und fast gleichzeitig die EWG alle nationalen Zollbindungen auf Ende 1960 kündigt, sofern sie im Einzelfall tiefer liegen als die entsprechenden Positionen des gemeinsamen EWG-Außentarifs. Selbstverständlich ist die Schweiz berechtigt, ihre Gegenzugeständnisse, die sie anläßlich der GATT-Verhandlungen im Jahre 1953 gegenüber Deutschland und den übrigen EWG-Staaten